

Arzt erklärt ertrunkenes Kind irrtümlich für tot

Haftet der zufällig am Unfallort anwesende Mediziner für diesen Fehler?

Es war ein tragisches Unglück: Ein zweijähriges Mädchen spielte im (nicht eingezäunten) Hof des elterlichen Hauses, das am Ufer des Chiemsees liegt. Zu spät bemerkte die Mutter, dass das Kleinkind verschwunden war. Das Mädchen trieb bewusstlos - direkt am Ufer, mit dem Gesicht unter Wasser - im acht Grad kalten See, als es gefunden wurde.

Ein Gynäkologe, der sich zufällig mit seinem Boot in der Nähe aufhielt, hörte die Hilferufe der Mutter und eilte herbei. Er untersuchte das stark unterkühlte Kind: Die Pupillen waren starr, das Mädchen atmete nicht mehr, der Arzt konnte keinen Puls mehr ertasten. Daher glaubte er, das Kind sei tot und unternahm keinen Wiederbelebungsversuch. Dem vom Nachbarn alarmierten Notarzt, der kurz darauf eintraf, gelang es, das Herz wieder in Gang zu bringen. Nach zwei Wochen erwachte das Mädchen im Krankenhaus aus dem Koma, doch es blieb wegen eines Hirnschadens schwer behindert.

Im Namen ihrer Tochter verklagten die Eltern den Gynäkologen auf Schmerzensgeld, doch das Oberlandesgericht München verneinte jeden Anspruch darauf (1 U 4142/05). Der Arzt habe zwar einen Fehler begangen, indem er das Kind für tot hielt und auf Reanimation verzichtete. Bei unterkühlten Personen könnten nämlich Symptome des klinischen Todes (Herz-Kreislauf-Stillstand, weite, lichtstarre Pupillen etc.) vorliegen, obwohl sie biologisch noch nicht tot seien. Daher hätte sich der Mediziner nicht auf die äußeren Anzeichen des Todes verlassen dürfen, sondern eine Herzdruckmassage durchführen müssen.

Doch laut allen vorliegenden Sachverständigengutachten stehe damit keineswegs fest, dass dieser Fehler den jetzigen Gesundheitszustand des Mädchens verursacht habe. Wie lange es unter Wasser lag, sei nicht mehr aufzuklären. Angesichts des unklaren Zeitraums der Sauerstoffunterversorgung im Gehirn könnte das Kind den Hirnschaden auch schon erlitten haben, bevor es gefunden wurde. Außerdem stelle die Fehleinschätzung des Mediziners keinen groben Behandlungsfehler dar. Da das Kind bereits klinisch tot gewesen sei, erscheine der Irrtum nachvollziehbar - zumal der Gynäkologe kein erfahrener Notarzt sei und nur zufällig in seiner Freizeit mit einer Notsituation konfrontiert wurde.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/arzt-erklaert-ertrunkenes-kind-irrtuemlich-fuer-tot>